Personalfragebogen Angaben zur Erstellung einer Sofortmeldung (gem. 2.SVÄndG §28a, Absatz 4)



Persönliche Angaben:		
Familienname		Vorname
Staatsangehörigkeit		Geschlecht männlich weiblich
Versicherungsnummer (gem. Sozialvers.Ausweis)		Tag der Beschäftigungsaufnahme
Weitere Angaben		
Straße und Hausr (inkl. Anschriften:		PLZ, Ort
Geburtsname		Geburtsdatum
Geburtsort		Geburtsland
Erklärung des Arbeitnehmers: Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Über die gesetzlich notwendige Mitführung und Vorlagepflicht meiner Ausweispapiere (siehe Seite 2) während der Beschäftigung bin ich hingewiesen worden. Datum Unterschrift Arbeitnehmer		
		Unterschrift Arbeitgeber / Stempel
	AZ-Lohnservice & Bürologistik GmbH • Roßmarkt 10 • 55232 Alzey	

Geschäftsführer: Dipl.-Ing (FH) Jörg Füge • Borghild Bayer Sitz: Alzey • Reg. Gericht AG Mainz HRB 40287 • Steuernummer: 08/666/1708/1



Auszug aus dem Gesetz:

§ 28a

- "(4) Arbeitgeber haben den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung nach Satz 2 zu melden, sofern sie Personen in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigen:
- 1. im Baugewerbe,
- 2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
- 3. im Personenbeförderungsgewerbe
- 4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
- 5. im Schaustellergewerbe,
- 6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft,
- 7. im Gebäudereinigungsgewerbe,
- 8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
- 9. in der Fleischwirtschaft.

Die Meldung enthält folgende Angaben über den Beschäftigten:

- 1. den Familien- und die Vornamen,
- 2. die Versicherungsnummer, soweit bekannt, ansonsten die zur Vergabe einer
- Versicherungsnummer notwendigen Angaben (Tag, Ort und Land der Geburt, Anschrift),
- 4. die Betriebsnummer des Arbeitgebers und
- 5. den Tag der Beschäftigungsaufnahme."

Hinweis für den Arbeitnehmer:

Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren

(Gemäß § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)

Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sind die in den oben genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätigen Personen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

